Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen

(93/C 19/05)

Der Rat beschloß am 2. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1992 an. Berichterstatter war Herr Wick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 301. Plenartagung am 24./25. November 1992 (Sitzung vom 24. November) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen, die das Ziel hat, die Auswirkungen und die Verbreitung dieser Seuchen zu begrenzen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Da Fische in der Aquakultur auf engem Raum im Wasser zusammenleben, können einige Fischkrankheiten nach ihrem Ausbruch sehr schnell seuchenartigen Charakter annehmen. Dies kann bedeuten, daß ganze Bestände in kurzer Zeit erkranken und erhebliche Verluste auftreten.

2.2. Die Bekämpfung von Fischseuchen gestaltet sich allerdings aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sehr viel schwieriger als eine Seuchenbekämpfung bei der Tierhaltung in der Landwirtschaft.

2.3. Der Ausschuß hält es daher für notwendig, daß diese Fischkrankheiten sehr schnell bekämpft werden, da sonst die wirtschaftliche Existenz der Betriebe erheblich gefährdet wird.

2.4. Da Fische innerhalb und auch außerhalb der Gemeinschaft gehandelt werden, sind zumindest einheitliche Bekämpfungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft für diese Krankheiten notwendig. In diesem Zusammenhang hält es der Ausschuß für wünschenswert, daß auch Kontakte mit den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) aufgenommen werden.

2.5. Der Ausschuß begrüßt es, daß besonders ansteckende Seuchen im Gemeinschaftsgebiet getilgt werden sollen.

2.6. Endemische Seuchen sollen in amtlich anerkannt seuchenfreien Gebieten und amtlich anerkannt seuchenfreien Betrieben getilgt und in anderen Betrieben unverzüglich bekämpft werden.

2.7. Der Ausschuß begrüßt ein generelles Impfverbot, da bei der Impfung von Fischen die Gefahr nicht ganz auszuschließen ist, daß Impfstoffe ins Wasser gelangen und andere Bestände infizieren können.

2.8. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß Ausnahmen von dem Impfverbot gefährlich sein können und nur unter ganz bestimmten Sicherheitsvorkehrungen und wissenschaftlicher Absicherung zugelassen werden sollen.

2.9. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Seuchendiagnose in der Gemeinschaft harmonisiert und nur zugelassenen Stellen übertragen werden soll. Er hält es ebenfalls für gut, daß diese Aufgaben von einem Referenzlabor koordiniert werden.

2.10. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß eine genügende Anzahl von Laboruntersuchungsstellen vorhanden sein muß, da die endgültigen Diagnosen sehr schnell erstellt werden müssen, um ein weiteres Ausbreiten der Krankheit bei Seuchenverdacht zu verhindern. Dementsprechend erscheint es erforderlich, daß auch eine genügende Anzahl von ausgebildetem Personal zur Verfügung steht.

2.11. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuß, daß die Kommission statistisches Material über die wirtschaftliche Bedeutung der Aquakultur und deren Rolle innerhalb der gesamten Fischwirtschaft vorlegt.

2.12. Der Ausschuß stellt fest, daß die vorliegende Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen eine konsequente Fortführung der Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ist. Er verweist hierbei auf seine Stellungnahme vom 19. September 1990 [1].

2.13. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahme [2] zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft [Dok. KOM(89) 502 endg.].

---

[1] ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 105.
[2] ABl. Nr. C 124 vom 21. 5. 1990, S. 3.

2.14. Der Ausschuß regt an, daß die Kommission für notwendige Tilgungsprogramme finanzielle Beihilfen gewährt.

2.15. Der Ausschuß regt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Studie an, mit der die verschiedenen Erkenntnisse in der Gemeinschaft über Übertragung und Ausbreitung der Fischseuchen unter Einbeziehung der Erkenntnisse mit seuchenresistenten Fischen zusammengetragen werden sollen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse einer solchen Studie sollte die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Forschung über Fischseuchen gefördert werden.

2.16. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß bei der Kommission ein Beratender Ausschuß besteht, der sich auch mit der Aquakultur befaßt. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß in diesem Ausschuß alle betroffenen Wirtschafts- und Sozialkreise der Aquakultur vertreten sind.

2.17. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß in dem Vorschlag der Kommission nicht durchgängig die Gameten im Zusammenhang mit Fischen und Eiern genannt sind. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollten entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden.

2.18. Der Vorschlag der Kommission gibt in einigen Artikeln (insbesondere Artikel 5, 10 und 13) Veranlassung zu der Anregung, daß die Fassungen des Kommissionsvorschlags in den einzelnen Sprachen in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Artikel 1*

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Vorschlag der Kommission sich lediglich auf Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen beschränkt und Weichtiere nicht erfaßt. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, daß entsprechende Maßnahmen für Weichtiere in einer gesonderten Richtlinie baldmöglichst vorgesehen werden.

3.2. *Artikel 2*

Hier sollten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur zusätzlich aufgenommen werden, da in dieser Richtlinie sehr oft auf diese Begriffsbestimmungen Bezug genommen wird.

3.3. *Artikel 2 Absatz 3*

Der Ausschuß schlägt folgende Formulierung vor:

„Seuchenverdächtige Fische:

Fische, bei denen bestimmte klinische Anzeichen, postmortale Läsionen und positive Reaktionen im Labortest auf eine der Krankheiten der Liste I oder der Liste II schließen lassen."

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, daß nicht nur auf Vermutungen hin schon ein Seuchenverdacht definiert wird.

3.4. *Artikel 3*

Der Beginn des Artikels sollte wie folgt lauten:

„Alle Betriebe, die Fische züchten, halten oder fangen, ..."

Gerade für die Krankheiten der Liste I sollten auch die Betriebe aufgenommen werden, die als Flußfischereibetriebe oder Seefischereibetriebe nur Wildfische fangen, die aber infiziert sein können oder als Überträger gelten, da sonst auch nicht die in Artikel 6, Absatz 1 c) genannten Maßnahmen durchführbar sind.

3.5. *Artikel 3 Absatz 2*

Der Ausschuß schlägt das Wort „registrieren" anstelle von „führen Buch über" vor. Damit werden verschiedene bewährte Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht.

3.6. *Artikel 4*

In Absatz 2 sollte darauf hingewiesen werden, daß der Artikel 5 nur für Fischkrankheiten der Liste I gilt.

3.7. *Artikel 8 Absatz 2*

Der Ausschuß hält eine Ausnahme von Fischarten, die nicht Carrier-Arten sind, für nicht angebracht. Er schlägt daher eine Streichung dieses Absatzes vor.

3.8. *Artikel 10, Absatz 3*

Hier sollte angefügt werden, daß sichergestellt sein muß, daß beim Transport keine Krankheitserreger aus den Transportfahrzeugen gelangen können.

3.9. *Artikel 13, Absatz 1*

Hier sollte festgelegt werden, daß eine Impfung mit Lebendimpfstoffen verboten ist.

3.10. *Artikel 15*

Der Ausschuß stellt fest, daß mit der vorgeschlagenen Form des Ausschußverfahrens (Ständiger Veterinärausschuß) grundlegend von dem bisher in veterinären Regelungen gewählten Verfahren abgewichen wird. Eine politische Einflußnahme auf die Festsetzung der im einzelnen erforderlichen Maßnahmen ist in keiner Weise gegeben.

Den Mitgliedstaaten sollte nach wie vor ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Das vorgeschlagene Verfahren sieht aber nur ein Anhörungsverfahren der Mitgliedstaaten vor. Der Ausschuß hält daher eine Entscheidung durch den Rat, zumindest aber eine Entscheidung im Ständigen Veterinärausschuß entsprechend der bisherigen Verfahrensweise für erforderlich.

3.11. *Anhang*

Als Anhang sollte der Anhang A der Richtlinie des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur aufgenommen werden, da in dieser Verordnung sehr häufig auf die Fischkrankheiten in diesem Anhang verwiesen wird.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1992.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit [1]

(93/C 19/06)

Der Rat beschloß am 10. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 19. November 1992 an. Berichterstatter war Herr Etty.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 301. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

1.1. Mit diesem Richtlinienvorschlag wird eine Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den „Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" bezweckt. Bei letzterer handelte es sich um eine der Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die „Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern bei der Arbeit". Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab seine Stellungnahme zum Vorschlag für die Richtlinie 90/679/EWG im Dezember 1988 ab.

1.2. Der nun vorliegende Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 90/679/EWG wurde in dieser selbst bereits angekündigt. So heißt es in Artikel 18, daß der Rat innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie, d.h. vor dem 28. Mai 1994, eine erste Liste biologischer Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 und 4 erstellt.

1.3. Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG sollte eine Liste von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen enthalten, die von der Kommission nunmehr zusammen mit Bemerkungen zur Anwendung des Einstufungsverfahrens vorgelegt wurde.

1.4. In seiner Stellungnahme vom Dezember 1988 hatte der Ausschuß sich nicht zu den relevanten Teilen des Entwurfs der Richtlinie 90/679/EWG geäußert.

[1] ABl. Nr. C 217 vom 24. 8. 1992, S. 32.